



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)



Richtlinien

vom 3. Juni 2004

**betreffend die Prüfung über die Kenntnisse der auf die Sicherheitsunternehmen
anwendbaren Gesetzgebung**

DIE KONKORDATSKOMMISSION

gestützt auf die Artikel 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Konkordats vom
18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat; KSU)

erlässt

folgende RICHTLINIEN:

I. Personen, die eine Prüfung abzulegen haben

1. Vermerk

Die Personen, die eine Prüfung abzulegen haben, sind in den Artikeln 8, 9 und 10
Abs. 1 des Konkordats bezeichnet.

2. Personen, die eine Erneuerung von konkordatsrechtlichen Bewilligungen anfordern (vgl. Art. 12a Abs. 4 KSU)

Für die Erneuerung einer Bewilligung ist nicht erforderlich, dass der Gesuchsteller die
konkordatsrechtliche Prüfung nochmals ablegt, es sei denn, dass auf Grund der
Umstände angenommen werden muss, dass die betreffende Person nicht mehr über
die nötigen Kenntnisse verfügt, oder die Gesetzgebung habe sich wesentlich
verändert. In diesem Fall muss ein Entscheid verfügt werden¹.

Wenn die verantwortliche Person des Unternehmens oder ein Zweigstellenleiter die
Prüfung erneut ablegen muss¹, bestimmen die zuständigen Behörden des für die
Prüfung verantwortlichen Kantons den Inhalt der Prüfung; sie berücksichtigen
diesbezüglich, welche Kenntnisse von den Kandidaten gefordert werden und die
Lücken, welche diese aufweisen. Sie können die Mitglieder der Konkordats-
kommission zur Mitwirkung hinzuziehen.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

3. Prüfung für Leiter von Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets (vgl. Art. 10 Abs. 1 KSU)¹

Die Verpflichtung der Leiter von Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets zum Ablegen der konkordatsrechtlichen Prüfung wird in einem Entscheid verfügt. Zuständig für diesen Entscheid und die Prüfung ist jene Behörde, welche die Entscheide nach Artikel 10 des Konkordats trifft. Die zuständige Behörde bestimmt in ihrem Entscheid die abzulegenden Teile der Prüfung; dabei berücksichtigt sie das Bundesgesetz über den Binnenmarkt¹.

II. Prüfungsorganisation

1. Die Prüfung wird durch den Kanton organisiert, in dem das Sicherheitsunternehmen den Sitz hat, oder, für die Leiter von Zweigstellen, durch den Kanton, in dem die Zweigstelle den Sitz hat (der für die Prüfung zuständige Kanton).

Der Leiter einer Zweigstelle muss eine Prüfung über die Kenntnisse der Gesetzgebung jenes Kantons, in dem er seine Tätigkeit ausüben wird, ablegen.

Der Leiter des Sicherheitsunternehmens, der zugleich eine Zweigstelle in einem anderen Konkordatskanton leitet, legt die Prüfung für Leiter von Sicherheitsunternehmen in dem Kanton ab, in dem das Unternehmen den Sitz hat, die Prüfung für Leiter von Zweigstellen jedoch in dem Kanton, in dem die Zweigstelle ihren Sitz hat. Der Prüfungsstoff der letzteren Prüfung beschränkt sich in diesem Fall auf den kantonalen Teil.

Die Kantone können die Organisation der Prüfungen gemeinsam gestalten.

2. Die Häufigkeit der Prüfungen wird durch die Kantone je nach ihren Bedürfnissen bestimmt. Pro Jahr muss jedoch mindestens eine Prüfung organisiert werden.
3. Die Kandidaten werden zur Prüfung aufgeboten, nachdem die zuständige Behörde festgestellt hat, dass die übrigen Bedingungen für eine Bewilligung erfüllt sind¹.
4. Die zuständigen Behörden bezeichnen die Gesetzestexte, welche die Kandidaten kennen müssen. Diese stehen den Kandidaten während der Prüfung nicht zur Verfügung.

III. Form und Inhalt der Prüfung

1. Die Prüfung findet hauptsächlich in Form einer schriftlichen Befragung statt. Diese dauert vier Stunden. Sie umfasst theoretische Teile, die gegebenenfalls mit praktischen Fällen illustriert werden. Die Themenbereiche der Prüfung werden von der Konkordatskommission grundsätzlich alle 3 Jahre¹ bestimmt.

Die schriftliche Prüfung wird ergänzt durch ein Gespräch mit dem Kandidaten, welches in der Regel nach der schriftlichen Prüfung stattfindet. Diese Unterredung soll insbesondere ein Bild vermitteln über die Absichten und die Persönlichkeit des Kandidaten in Zusammenhang mit seinem (künftigen) Beruf; sie wird in einem Protokoll festgehalten und ist Gegenstand einer schriftlichen Bewertung.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

2. Die Prüfung umfasst folgende vier Teile:

- 2.1 Kenntnisse über die Konkordatsbestimmungen.
- 2.2 Kenntnisse über die Bundesgesetzgebung.
- 2.3 Kenntnisse über die Gesetzgebung des Kantons, in dem die Tätigkeit hauptsächlich ausgeübt werden wird.
- 2.4 Gespräch.

Jeder Prüfungsteil wird in einem separaten Dokument dokumentiert bzw. protokolliert.

Ad 2.1 Kenntnisse über die Konkordatsbestimmungen

Der Kandidat muss die im Konkordat enthaltenen Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Konkordats, die Bewilligungssysteme und –bedingungen, die Pflichten der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals, namentlich jene in Zusammenhang mit der Weiterbildung, sowie die straf- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich kennen. Ausserdem müssen die Kandidaten den Inhalt aller konkordatsrechtlichen Richtlinien kennen.

Ad 2.2 Kenntnisse über die Bundesgesetzgebung

Der Kandidat muss ausreichende Kenntnisse über die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung haben, die auf die dem Konkordat unterstellten Tätigkeiten anwendbar sind. Es sind dies folgende Bestimmungen:

a) Das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

aa) Kenntnisse über gewisse allgemeine Bestimmungen des StGB¹

- Definition der Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB)
- Definition der Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB)
- Definition der Übertretungen (Art. 103 StGB)
- Bestimmungen über den Strafantrag (Art. 30–33 StGB)
- Bestimmungen über die Notwehr (Art. 15 und 16 StGB)
- Bestimmungen über den Notstand (Art. 17 und 18 StGB)

bb) Kenntnisse über gewisse besondere Bestimmungen des StGB zu folgenden Handlungen:

- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 117, 122, 123, 125, 126, 128, 128^{bis}, 133 und 134 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137, 138, 139, 144, 160 und 172^{ter} StGB)
- Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (Art. 180–185 StGB)

¹ Anpassung an das neue Schweizerische Strafgesetzbuch, in Kraft seit 1. Januar 2007, durch Beschluss der Konkordatskommission vom 2. Dezember 2006

b) Das Obligationenrecht (OR)

- Kenntnisse über die wichtigsten Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (Art. 319–341 OR), nämlich jener über:
 - den Begriff des Einzelarbeitsvertrages (Art. 319 OR)¹
 - die Entstehung und die Beendigung des Vertrages (Art. 320 OR, Art. 334 und 335 OR)
 - die Pflichten des Arbeitgebers (Art. 322 OR, Art. 323 OR, Art. 324a OR, Art. 327–327c OR, Art. 331 OR)
 - die Pflichten des Arbeitnehmers (Art. 321–321e OR)
- Kenntnisse über die wichtigsten Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394–406 OR), nämlich jener über:
 - den Begriff des Auftrages (Art. 394 OR)
 - die Entstehung und die Beendigung des Auftrages (Art. 395 OR, 404–406 OR)
 - die Verpflichtungen des Beauftragten (Art. 397–398 OR)
- Kenntnisse über die Hauptunterschiede zwischen dem Arbeitsvertrag und dem Auftrag (Abhängigkeitsverhältnis, Dauer usw.).

c) Die wichtigsten Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, SR 831.10; AHV-Verordnung, SR 831.101).

Diese Bestimmungen betreffen hauptsächlich:

- die versicherten Personen
- die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge der Arbeitnehmer und die Verpflichtung zur Deklaration der Löhne
- den Bezug der Beiträge
- die Lohngrenze für die Deklaration (geringfügiger Nebenerwerb)
- die Haftung des Arbeitgebers

d) Die wichtigsten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen vom 4. September 2003, abgeschlossen zwischen dem VSSU und der Gewerkschaft UNIA; dieser Vertrag ist vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt worden (NB: per 01.01.2010 ist der GAV zwingend anzuwenden, wenn mehr als 10 Mitarbeitende beim Unternehmen angestellt sind). Diese Bestimmungen betreffen insbesondere:

- den Geltungsbereich und die Personalkategorien
- die Anstellung, die Probezeit und die Kündigung
- die Dienstkleidung und die Ausrüstung
- die Basisausbildung
- die Löhne und die Ferien
- die berufliche Vorsorge
- die Kranken- und Unfallversicherung

f) Die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54; 514.541). Kenntnisse über Bestimmungen zum Handel, zur

¹ Anpassung durch Beschluss der Konkordatskommission vom 30. September 2010

Herstellung, zur Einfuhr, zur Ausfuhr und zur Durchfuhr von Waffen sind nicht erforderlich.

g) Die schweizerische Strafprozessordnung

- Bestimmungen über die Strafanzeige (Art. 301 StPO) und die Form des Strafantrags (vgl. Art. 304 StPO)
- Bestimmungen über Festnahme durch Privatpersonen (Art. 218 StPO und Art. 200 StPO)
- Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses (Art. 171 StPO)
- Bestimmungen über die Pflicht zur Unterstützung der Polizei bei Anhaltungen (Art. 215 Abs. 3 StPO)

Ad 2.3 Kenntnisse über die Gesetzgebung des Kantons, in welchem die Tätigkeit hauptsächlich ausgeübt werden wird

- a) Kenntnisse über die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Konkordat (administrative Vorkehrungen; zuständige Behörden)
- b) Kenntnisse über andere spezifische, wesentliche kantonale Bestimmungen in folgenden Bereichen:
 - Zuständige Behörde(n) für die Entgegennahme einer Strafanzeige oder eines Strafantrags
 - Aufgaben und allgemeine Organisation der Kantonspolizei
 - (kantonale) Gesetzgebung über Waffen und Munition
 - Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten: Bestimmungen betreffend Ordnung und Sicherheit in diesen Betrieben

Ad 2.4 Gespräch über folgende Themen

- a) Beweggründe und Erwartungen der Kandidaten hinsichtlich ihres neuen Berufs.
 - b) Einstellung der Kandidaten gegenüber der Kriminalität und der diesbezüglichen Rolle der öffentlichen Gewalt.
 - c) Diskussion über die Fachgebiete, in denen der Kandidat geprüft worden ist.
3. a) Die Einzelheiten des Prüfungstoffes (Prüfungsfragen) werden alle drei Jahre durch die Konkordatskommission, auf Antrag einer von ihr bezeichneten Arbeitsgruppe, festgelegt. In den Zwischenzeiten ist diese Arbeitsgruppe befugt, den Prüfungstoff abzuändern, wenn die entsprechende Gesetzgebung eine Änderung erfährt.
- b) Die zuständige Behörde der Konkordatkantone werden für die Festlegung der einzelnen Prüfungsfragen hinsichtlich der Kenntnisse über die kantonalen Gesetzgebungen hinzugezogen (vgl. Pkt. III 2.3). Bei einer Bewilligungs-erneuerung bestimmen sie selber den Prüfungstoff (vgl. Pkt. I 2 oben).
 - c) Nach einem Misserfolg können die Einzelheiten des Prüfungstoffes der Wiederholungsprüfung durch die zuständige Behörde des Konkordatskantons festgelegt werden, wobei auf die Lücken, die der Kandidat aufweist, und die Kenntnisanforderungen, die er erfüllen muss, Rücksicht zu nehmen ist.

4. Waadtländische Gesetzgebung über Alarmanlagen (Vermerk)

Die Verantwortlichen für Alarmzentralen, die bei Alarmsignalen aus geschützten Objekten auf Waadtländer Boden von einem Konkordatskanton aus die nötigen Vorkehrungen treffen, haben eine Spezialprüfung über die Bestimmungen der waadtländischen Gesetzgebung im Bereich der Alarmanlagen abzulegen. Diese Prüfungen – deren Stoff und Bewertungsskala durch die waadtländische Gesetzgebung festgelegt wird – bildet nicht Teil der konkordatsrechtlichen Prüfung.

IV. Prüfungsbewertung und Ergebnis

1. Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn das Ergebnis in jedem Prüfungsfach genügend ist. Die Kommission setzt die Bewertungsskala für das Bestehen der Prüfung fest.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird erneut aufgeboten und muss grundsätzlich innert drei Monaten, jedoch nicht vor Ablauf von dreissig Tagen, eine Wiederholungsprüfung in den ungenügenden Fächern ablegen.

Nach dem dritten Misserfolg darf der Kandidat erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem letzten Misserfolg erneut eine Prüfung ablegen.

Das Nichterscheinen zur Prüfung oder der Verzicht auf die Prüfung ohne genügenden Grund gelten als Misserfolg. Als genügender Grund gilt jeder Umstand, der dazu führt, dass der Kandidat aus unvorhergesehenen und schwerwiegenden, von seinem Willen unabhängigen Gründen nicht zur Prüfung erscheinen kann.

3. Der Entscheid der zuständigen Behörde hinsichtlich einer bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten und gegebenenfalls der für die Erteilung einer Bewilligung zur Anstellung eines Zweigstellenleiters zuständigen Konkordatsbehörde schriftlich mitgeteilt.
4. Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann gemäss den rechtlichen Bestimmungen desjenigen Kantons, der für die Prüfung verantwortlich ist, Beschwerde erheben. Es können jedoch nur Willkür und die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensregeln als Beschwerdegründe angeführt werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Die Richtlinien vom 27. September 2001 werden aufgehoben.

VI. Änderungen vom 6. März 2014

Die Änderungen dieser Richtlinien vom 6. März 2014 treten am 1. April 2014 in Kraft¹.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Erwin Jutzet,
Staatsrat, Präsident

Benoît Rey,
Juristischer Berater

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014